

## **Badeordnung für das Freibad**

### **§ 1**

#### **Zweck des Bades**

Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Boll. Es soll der Bevölkerung zur Gesunderhaltung, der sportlichen Betätigung, Erholung und Entspannung dienen.

### **§ 2**

#### **Zweck der Badeordnung**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Benutzer des Freibades verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte anerkennt der Benutzer die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Der Besuch des Freibads in Gruppen, die das Bad zu einheitlichen Schwimmübungen oder sonstigen Übungen benutzen wollen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Schwimmmeisters.
- (4) Die Zulassung von Schwimmvereinen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird vom Bürgermeisteramt gesondert geregelt.

### **§ 3**

#### **Badegäste**

- (1) Die Benutzung des Freibades steht im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung jedermann frei.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen abstoßenden Krankheiten.
- (3) Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- (4) Besucher mit entsprechenden Gesundheitsbeeinträchtigungen dürfen nur mit einer Begleitperson das Bad benutzen.

### **§ 4**

#### **Eintritt**

- (1) Für den Eintritt und die Benutzung des Freibades werden die am Eingang angeschlagenen Entgelte erhoben.
- (2) Der Badegast erhält gegen Bezahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.
- (3) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
- (4) Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommen. Der Preis für verlorene und nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- (5) Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Bei Kartenmissbrauch wird die Karte eingezogen.

**§ 5****Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeiten werden vom Schwimmmeister festgesetzt und im Bad von ihm bekannt gegeben.
- (2) Die Badezeit für den einzelnen Badegast endet beim Verlassen des Bades, spätestens jedoch mit dem täglichen Betriebsschluss.
- (3) Die Badeleitung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Teile des Freibades beschränken.

**§ 6****Zutritt**

- (1) Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benützung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
- (2) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

**§ 7****Badekleidung**

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in Badekleidung gestattet.
- (2) Das Betreten und Benutzen der Becken in Badeschuhen sowie mit Mützen, T-Shirts, Stirnbändern, Tüchern, Unterwäsche (auch unter der Badekleidung) etc. ist nicht erlaubt.

**§ 8****Aus- und Ankleiden, Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen**

- (1) Die Wechselkabinen und Sammelumkleideräume dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder und Jugendliche den Sammelumkleideraum benützen.
- (2) Die Garderobenschränke, die vom Badegast selbst mit einem Schloss zu verschließen sind, müssen bei Ende der täglichen Badezeit wieder geöffnet sein. Das Badepersonal ist berechtigt, die nach Badeende noch verschlossenen Garderobenschränke zu öffnen, ausgenommen bei Mietschränken.

**§ 9****Körperreinigung**

- (1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten der Becken abzduschen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (2) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
- (3) Beanstandungen und Mängel sind dem Schwimmmeister unverzüglich mitzuteilen.

**§ 10****Badbenutzung**

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt. Verstöße verpflichten zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallkörbe zu benutzen. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt von 25,00 € erhoben, das sofort an der Kasse zu entrichten ist.
- (2) Findet ein Badegast die ihm zugeteilten Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

**§ 11****Verhalten im Bad**

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Freibad zuwiderläuft.
- (2) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Die Beckenumgänge des Schwimmbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
- (3) Es ist nicht gestattet,
  - a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben;
  - b) von den Längsseiten in das Becken zu springen;
  - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen;
  - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen;
  - e) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen;
  - f) bei Gewittern sich in den Becken aufzuhalten;
  - g) zu lärmern, pfeifen, singen sowie Rundfunk- und Musikgeräte aller Art, Fotohandies und Videokameras zu betreiben;
  - h) das Rauchen in sämtlichen Räumen und an den Beckenumgängen;
  - i) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
  - k) das Wegwerfen von Gegenständen;
  - l) Zelte aufzuschlagen und Feuer- und Kochstellen anzulegen;
  - m) das Mitbringen von Tieren;
  - n) das Feilbieten von Waren im Umhergehen und die Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeiten innerhalb des Freibades. Die Durchführung von Schwimmkursen und die Abnahme von Schwimmprüfungen bedarf der Genehmigung des Schwimmmeisters.

Das Ball- und Ringspielen ist nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz gestattet.

Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

**§ 12**  
**Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für hinterlegte Gegenstände haftet die Gemeinde nur bis zum Höchstbetrag von 50,00 €.
- (3) Für nicht hinterlegte Wertsachen, Geld oder verlorene Sachen sowie Fundgegenstände einschließlich Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- (4) Die Badegäste haften der Gemeinde für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen, die Verunreinigung des Bades oder dessen Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen und dgl.

**§ 13**  
**Findsachen**

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Vorschriften verfügt.

**§ 14**  
**Aufsicht**

- (1) Die Bediensteten des Freibades sorgen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist untersagt, Trinkgelder und Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.
- (3) Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Betriebsleiter entgegen. Er schafft wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.
- (4) Die Bademeister sind befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen oder
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen werden als Hausfriedensbruch zur Strafverfolgung gebracht.
- (5) Den in Ziffer 4 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad teilweise oder dauernd untersagt werden.
- (6) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Bührle  
Bürgermeister